

ausgelassenen und durch *talīs* ersetzten Eigennamen und an dem meist stark gekürzten Protokoll sind die Texte als Formulare zu erkennen. Obwohl die Datierungen sämtlich und die Eigennamen, wie gesagt, größtenteils weggefallen sind, lassen sich doch deutliche Anhaltspunkte über die Zeit und die Herkunft der den Formularen zugrunde liegenden Urkunden gewinnen. Fünf der elf Texte stammen aus Urkunden, die während des Italienzugs Ludwigs, fast durchwegs vor der Kaiserkrönung, also im Laufe des Jahres 1327, für italienische Empfänger ausgestellt worden waren. Die Provenienz der Blätter mit den Formularen legt die Vermutung nahe, daß die Formularsammlung, von der sie ein Rest sind, in Bayern entstanden ist. Es erhebt sich die Frage: woher kann ein Bayer, der ein Formularbuch anlegt, die Texte von schon eine Reihe von Jahren alten Urkunden für italienische Empfänger haben? Die Antwort kann nur lauten: Sicher nicht aus den Archiven der Empfänger; man muß annehmen, daß der Formularbuchschreiber Zugang zur Kanzlei Ludwigs hatte; nur dort können die Urkunden in dieser Zusammenstellung abschriftlich vorhanden gewesen sein. Es ist zu konstatieren, daß in der Kanzlei Ludwigs im Jahre 1327 Abschriften des Auslaufs angelegt und über längere Zeit hinweg aufbewahrt wurden. Auf eine solche Sammlung trifft der Terminus „Register“ zu. Man kann mit umso mehr Recht sagen, daß das Formularbuchfragment auf ein Register aus dem Jahr 1327 zurückgeht, als vor und nach 1327 in der Kanzlei Ludwigs Register geführt wurden, die im Original erhalten sind, und als eben aus dem Jahr 1327 andere Anzeichen dafür vorliegen, daß damals ein Register geführt wurde³⁾).

Wendet man die oben mitgeteilte Definition eines Registers auf die hier erschlossene Sammlung von 1327 an, so muß man feststellen, daß keineswegs feststeht, zu welchem Zweck diese Sammlung angelegt wurde. Ebenso gut wie wegen ihres Inhalts könnten die Urkunden auch um des Wortlauts willen, unabhängig vom Inhalt im einzelnen, das heißt als Formularhilfen angelegt worden sein. Man kommt mit der Frage nach dem Zweck einer Abschrift in Notarshand in die Nähe der Identität von Formularhilfe und Registereintrag. Zur vollen Klärung der Begriffe sollte man die Frage umfassender stellen: wann und warum werden überhaupt Vorgänge rechtlicher Natur schriftlich festgehalten?

Eine Zivilisation mit voller Schriftlichkeit für Vorgänge rechtlicher Natur, vornehmlich von solchen, die ein Berechtigter autoritativ vor-

³⁾ Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 24/1 (1971) S. 81* f.